

## Zusammenstellung der Beschlüsse der KVP-Sitzung vom 12. Dezember 2013

Mitteilung der Sekretariats

---

2013-II-1	CDNI – Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2012
2013-II-2	Internationaler Finanzausgleich
2013-II-3	Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung
2013-II-4	Unterschiedliche Entladebescheinigungen für Trockenladungen und die Tankschiffahrt
2013-II-5	Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen
2013-II-6	Sammlung häuslicher Abwässer von Kabinenschiffen mit mehr als 50 Betten - Änderung des Artikels 9.03
2013-II-7	Akkreditierung von nichtstaatlichen Verbänden IG RiverCruise
2013-II-8	Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

**Beschluss CDNI 2013-II-1**

**CDNI – Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI  
für das Haushaltsjahr 2012**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2012,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2012 über 539 858,80 Euro an und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

**Anlage**

**BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012**

<b>Bilanz zum 31. Dezember 2012</b>			
<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Im Voraus festgestellte Aufwendungen	262 316,49 €	Reservefonds	110 700,00 €
		Investitionsfonds	130 154,55 €
		Rückstellung für Bestätigungsvermerk	20 000,00 €
Liquidität	277 542,31 €	Ergebnis* 2012	19 867,72 €
		Vorschuss NL	250 000,00 €
		Verbindlichkeiten aus L u. L.	6 256,21 €
		Ausstehende Ausgaben	2 880,32 €
<b>Insgesamt</b>	<b>539 858,80 €</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>539 858,80 €</b>

\* Haushaltsüberschuss (9 840,07 €) + Finanzerträge (10 027,65 €)

## Allgemeines zur Durchführung der Haushalte 2012

### HAUSHALTSEINNAHMEN

#### Beiträge:

Bei Abschluss des Haushaltsjahres hatten alle Vertragsparteien ihre Beiträge gezahlt.

#### Zinsen:

Die Einnahmen außerhalb des Haushalts beliefen sich 2012 auf 10 027,65 € (einschließlich 3 211,11 € aufgelaufener Zinsen).

### HAUSHALTSAusGABEN

Die Prüfung der Ausgabenkonten ergab Haushaltsüberschreitungen in den folgenden Posten:

#### Betriebsausgaben KVP - IAKS

Dolmetschen	6 606,20 €
Übersetzungen	1 933,50 €
Telefon	240,95 €

#### Investitionen IAKS

Keine Überschreitungen

Fehlbetrag 2011 4 656,45 €

**Überschreitungen insgesamt 13 437,10 €**

Die oben genannten Überschreitungen wurden durch Unterschreitungen bei anderen Posten abgemildert:

#### Betriebsausgaben KVP - IAKS

Personal ZKR	6 864,89 €
Druckereikosten	2 015,90 €
Reisekosten	2 900,49 €
Bankspesen	283,04 €
Rechnungsprüfung	1 068,00 €
Einkauf von Leistungen	1 805,40 €

#### Investitionen IAKS

Änderung-Anpassung EZS	2 574,40 €
Betrieb des EZS	5 765,05 €

**Unterschreitungen insgesamt 23 277,17 €**

Im Haushaltsjahr 2012 wurde somit ein Haushaltsüberschuss von insgesamt 9 840,07 € erwirtschaftet. Die Realisierung des Haushalts lag zum 31.12.2012 bei 98 %.

**EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2012**

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (11) 06 rev.1 vom 24.Mai 2011

	<b>Einnahmen 2012 in €</b>	<b>Haushalt 2012 in €</b>
<b>Haushaltseinnahmen 2012</b>		
<b>Beiträge 2012</b>		
Deutschland	145 750,00 €	145 750,00 €
Belgien	70 250,00 €	70 250,00 €
Frankreich	36 275,00 €	36 275,00 €
Luxemburg	32 500,00 €	32 500,00 €
Niederlande	247 675,00 €	247 675,00 €
Schweiz	40 050,00 €	40 050,00 €
Haushaltsanpassung	37 500,00 €	37 500,00 €
<b>Haushaltseinnahmen insgesamt</b>	<b>610 000,00 €</b>	<b>610 000,00 €</b>
<b>Sonstige Einnahmen</b>		
Zinsen Festgeldkonten	10 027,63 €	0,00 €
Zahlungsdifferenzen	0,02 €	0,00 €
<b>Sonstige Einnahmen insgesamt</b>	<b>10 027,65 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Gesamtbetrag CDNI-Haushalt</b>	<b>620 027,65 €</b>	<b>610 000,00 €</b>
<b>Gesamtsaldo</b>	<b>- 10 027,65 €</b>	
<b>Überschuss Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)</b>		
<b>Fehlbetrag Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)</b>	<b>- 0,00 €</b>	

**AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2012**

	Haushalt 2012	Ausgaben 2012
<b>Haushalt KVP</b>	<b>75 857,14 €</b>	<b>78 766,49 €</b>
Dolmetschen	17 857,14 €	24 191,92 €
Telefon, Internet	3 000,00 €	3 240,95 €
Übersetzungen	11 250,00 €	12 716,22 €
Personal	22 750,00 €	21 033,78 €
Druck	8 000,00 €	5 984,10 €
Dienstreisen	7 500,00 €	4 599,51 €
Rechnungsprüfung	3 000,00 €	1 932,00 €
Bankspesen	500,00 €	216,96 €
Beschaffungen	2 000,00 €	194,60 €
Fehlbetrag 2011		4 656,45 €
<b>Haushalt IAKS</b>	<b>534 142,86 €</b>	<b>521 393,44 €</b>
<b>1. Betriebsausgaben</b>	<b>79 142,86 €</b>	<b>74 732,89 €</b>
Dolmetschen	7 142,86 €	7 414,28 €
Übersetzungen	3 750,00 €	4 217,28 €
Personal	68 250,00 €	63 101,33 €
<b>2. Investitionen</b>	<b>155 000,00 €</b>	<b>152 425,60 €</b>
Verteilung Investitionskosten		
Änderung des EZS	30 000,00 €	27 425,60 €
Tilgung Darlehen NL	125 000,00 €	125 000,00 €
<b>3. Betriebskosten SPE-CDNI</b>	<b>300 000,00 €</b>	<b>294 234,95 €</b>
<b>CDNI insgesamt</b>	<b>610 000,00 €</b>	<b>600 159,93 €</b>

**LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2012**

<b>Liquidität zum 31. Dezember 2012</b>	
Kasse	0,00 €
CIAL Konto CDNI	9 882,21 €
CIAL Konto EXCOM	0,00 €
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	0,00 €
CIAL Festgeldkonto CDNI	264 448,99 €
Aufgelaufene Zinsen	3 211,11 €
<b>Insgesamt</b>	<b>277 542,31 €</b>

### **ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DES HAUSHALTSJAHRES 2012**

Ingesamt ergibt sich ein Überschuss von 19 867,72 €, der sich aus dem Haushaltsüberschuss in Höhe von 9 840,07 € gesteigert mit Finanzerträgen in Höhe von 10 027,65 € zusammensetzt.

Das Ergebnis von 2012 wird gemäß Artikel 7, CDNI Finanzordnung, zugewiesen werden

## **Beschluss CDNI 2013-II-2**

### **Internationaler Finanzausgleich 2012**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2012 (Beschluss IAKS 2013-III-1),

weist darauf hin:

- dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren [...] ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden [sind]“;
- dass in diesem Rahmen keine Gewinne erzielt werden dürfen;
- dass es den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2013 in Kraft.

**Anlage**



**Zusammenfassung der Jahresangaben 2012**  
**Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens**

Année : 2012

		VNF*	ITB	SAB	SRH	LUX	BEV (DE)	TOTAL	
	Nombre d'opérations / Anzahl Vorgänge / aantal handelingen	0	3 536	15 392	433	15	7 816	27 192	
01	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	0	89	2 119	187	5	1 522	3 922
02	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	0	3 998	20 114	801	23	22 190	47 126
03	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	0	179 771	646 796	19 279	517	233 150	1 079 513
04	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	0	26 972	114 194	1 602	56	19 141	161 965
Zn	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	Euro	26 563 €	839 451 €	3 387 735 €	267 777 €	8 837 €	4 824 516 €	9 354 879 €
	Intérêts reçus / Habenzinsen / Ontvangen rente			-4 197 €	-40 884 €			-33 €	-45 114 €
	Intérêts débiteurs / Sollzinsen / verschuldigde rente					149 €			149 €
	Total Zn / Gesamt Zn / Totaal Zn		26 563 €	835 254 €	3 346 851 €	267 926 €	8 837 €	4 824 483 €	9 309 914 €
Xn	Rétribution d'élimination / Entsorgungsgebühr / Afvalverwijderingsbijdrage		142 877 €	866 695 €	6 431 373 €	254 861 €	8 914 €	2 497 350 €	10 202 070 €
	Créances irrécouvrables ( définitivement) / Uneinbringliche Forderungen (definitiv) / Oninbare vorderingen (definitief)			-1208,01					-1 208 €
	Mutation provisions de créances irrécouvrables( + ou -) / Änderung Rückstellung für uneinbringliche Forderungen (+ oder -) / Mutatie voorziening oninbare vorderingen (+ of -)	Euro							0 €
	Différence de systèmes (+ ou -) / Systemunterschied (+ oder -) / Systeemverschil (+ of -)			-24705,73					-24 706 €
	Total Xn / Gesamt Xn / Totaal Xn		142 877 €	840 781 €	6 431 373 €	254 861 €	8 914 €	2 497 350 €	10 176 156 €
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3							
	Volume de gasoil IN / Gasölmenge NI / Gasolievolume NI								

\* Für VNF bestehen die Kosten nur aus Fixkosten. Es wurden keine Abfälle entsorgt.

### Berechnung des Jahresfinanzausgleichs und der sich daraus ergebenden Verteilung

Calcul de la péréquation annuelle / Berechnung des Jahresfinanzausgleichs / Berekening jaarlijkse verevening								
Article 4.03 Annexe 2 de la Convention / Übereinkommen Artikel 4.03 Anlage 2 / Verdrag Artikel 4.03 bijlage 2								
IIPC PA 2012								
Données IN/ Angabe NI/ Gegevens NI				Péréquation financière/ Finanzausgleich / Financiële verevening				
Etat/IN	coûts/Kosten	recettes/Einnahme n/Opbrengrsten	part coûts/Anteil Kosten/Andeei in Kosten	Part convent. Recettes/vertraglicher Anteil Einnahmen/Andeei opbrengrsten cnfrm. Vertrag	Péréquation/ Ausgleich/ Verevening	somme des péréquations provisoires/Summe vorläufige Ausgleiche/totaal van de voorlopige vereveningen	Péréquation complémentaire /Restausgleich/ Additioneele verevening	Excédents ou déficits/ Überschuss oder Defizit/ Overschot of tekort
	Zn	Xn	Zn/ΣZn	Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Cn = Ω - Xn	Cnsq=Σ(CnT1 à CnT4)	ΔCn=Cn-Cnsq	
DE	4 824 483,00 €	2 497 350,00 €	0,5182577716139	5 273 872,10 €	2 776 522,10 €	2 618 471,14 €	158 050,96 €	449 389,10 €
BE	835 254,30 €	840 781,27 €	0,0897250611618	913 056,25 €	72 274,98 €	81 282,42 €	- 9 007,44 €	77 801,95 €
FR	26 563,00 €	142 877,06 €	0,0028534624720	29 037,28 €	- 113 839,78 €	- 114 687,91 €	848,14 €	2 474,28 €
LUX	8 837,00 €	8 914,00 €	0,0009492921682	9 660,15 €	746,15 €	463,99 €	282,16 €	823,15 €
NL	3 346 851,00 €	6 431 373,00 €	0,3595269257211	3 658 602,20 €	- 2 772 770,80 €	- 2 836 288,65 €	63 517,85 €	311 751,20 €
CH	267 053,00 €	254 861,00 €	0,0286874868629	291 928,35 €	37 067,35 €	250 759,01 €	- 213 691,66 €	24 875,35 €
<b>Σ</b>	<b>9 309 041,30 €</b>	<b>10 176 156,33 €</b>	<b>1,00</b>	<b>10 176 156,33 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>867 115,03 €</b>
	<b>Solde/Saldo/ 31 .12.2012</b>		<b>867 115,03 €</b>					

### Endgültige Verteilungstabelle<sup>1</sup> des Jahresausgleichs 2012

Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN débiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN créditeur						SUMME / TOTAL
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	
BE			- €	-	9 007,44		9 007,44
DE			- €	-	- €	-	
FR					- €		0,00
LU			- €		- €		
NL							0,00
CH		158 050,96	848,14	282,16	54 510,41		213 691,67
SUMME / TOTAL	0,00	158 050,96	848,14	282,16	63 517,85	0,00	
							222 699,11
							222 699,11

<sup>1</sup> Verteilung, die aus der Durchführung des Jahresausgleichs 2012 resultiert und die bereits durchgeführten vorläufigen Ausgleichs des betroffenen Jahres berücksichtigt.

### **Beschluss CDNI 2013-II-3**

#### **Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

angesichts der Notwendigkeit, für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung Anwendungsbestimmungen zu erlassen,

in der Absicht, diesbezügliche Bestimmungen in die Anwendungsbestimmungen des CDNI-Übereinkommens aufzunehmen,

bestimmt, die Möglichkeit einer Aufnahme derartiger Bestimmungen im Übereinkommen vorrangig zu prüfen,

beauftragt ihre Arbeitsgruppe, ihr dazu anlässlich der Sitzung im Frühjahr 2014 zu berichten.

## **Beschluss CDNI 2013-II-4**

### **Anwendungsbestimmung - Anhang IV Unterschiedliche Entladebescheinigungen für Trockenladungen und die Tankschifffahrt Neue Muster**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung,

- dass das Übereinkommen und seine Anwendungsbestimmung für die Trocken- und die Tankschifffahrt unterschiedliche Vorschriften vorsehen,
- dass den entsprechenden Verfahren bezüglich des in diesen Binnenschifffahrtssegmenten zu verwendenden Entladebescheinigungsmusters Rechnung zu tragen ist,
- dass die Frachtführer wie auch die Ladungsempfänger einen entsprechenden Bedarf angezeigt haben,

in dem Bewusstsein, dass die Einführung unterschiedlicher Entladebescheinigungsmuster für die Trocken- und Tankschifffahrt deren Verwendung durch die jeweiligen Betreiber sowie die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden erleichtern könnte,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

verabschiedet die beigefügte Fassung des Anhangs IV der Anwendungsbestimmung.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Entladebescheinigungen, die dem Anhang IV der Anwendungsbestimmung in dessen bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung entsprechen, können bis einschließlich 31. Dezember 2014 verwendet und bis zum 30. Juni 2015 als Nachweis im Sinne des Artikels 6.03 Nummer 1 der Anlage 2 vorgelegt werden.

**Anlage**

**Anhang IV**  
**der Anwendungsbestimmung**

*Muster*  
(Ausgabe 2014)

**Entladebescheinigung**

**Trockenschiffahrt (Seite [...])**

**Tankschiffahrt (Seite [...])**

# Entladebescheinigung (Trockenschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

## Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

### A Name/Firma:

### Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff .....  
(Name) (ENI) (Laderaum Nr.)
2. .... t/ m<sup>3</sup> ..... entladen.  
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) ..... (Uhrzeit)..... 4. Beginn des Entladens: (Datum) ..... (Uhrzeit) .....
5. Ende des Entladens am: (Datum) ..... (Uhrzeit).....

### B Einheitstransporte

6. \* Das Schiff führt Einheitstransporte durch.

### C Reinigung des Schiffes

7. Die Laderäume Nr. .... wurden
- a)\* besenrein übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anlage 2);
  - b)\* vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anlage 2);
  - c) gewaschen übergeben.

### D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a)\* Umschlagsrückstände übernommen.  
b)\* Restladung aus den Laderäumen Nr. .... übernommen.

### E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Laderäumen, in folgender Menge: ..... m<sup>3</sup>/ l
- a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
  - b) wurde übernommen;
  - c)\* muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
  - d)\* muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

### F Slops

10. \* Slops übernommen, Menge: ..... l/ kg

### G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....  
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

## Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) ist zwischengelagert im:
- a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: ..... m<sup>3</sup>/ l
  - b)\* Laderaum; Menge: ..... m<sup>3</sup>/ l
  - c) sonstigen Restebehälter, und zwar: ..... Menge: ..... m<sup>3</sup>/ l
12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.
13. Bemerkungen: .....
14. ....  
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

## Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/Firma: ..... Anschrift: .....

### Abgabebestätigung

15. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code\*\*) ..... wird bestätigt. Waschwasser, Menge: ..... m<sup>3</sup>/ l
16. Bemerkungen: .....
17. ....  
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

\* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Trockenschiffahrt  
\*\* Klassifizierung der Abfälle nach EG-Verordnung Nr. 1013/2006

## Anhang Entladebescheinigung Trockenschiffahrt

### Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6: In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 7: für 7 a) und b) gelten bis zum 1. November 2014 Übergangsbestimmungen (Artikel 6.02 Absatz 1):

- Anstelle eines in Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI geforderten Entladungsstandards „vakuumrein“ ist der Entladungsstandard „besenrein“ zulässig;
- Waschwasser, das gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard „besenrein“ eingehalten worden ist.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 15 bis einschließlich 17 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 b): Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

# Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

## Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

### A Name/Firma:

### Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff .....  
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
2. .... t / m<sup>3</sup> .....entladen.  
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) ..... (Uhrzeit) ..... 4. Beginn des Entladens: (Datum) .....(Uhrzeit).....
5. Ende des Entladens am: (Datum)..... (Uhrzeit).....

### B Einheitstransporte

6. \* Das Schiff führt Einheitstransporte durch.

### C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks Nr. .... wurden  
a)\* nachgelentz übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);  
b) gewaschen übergeben.

### D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a)\* Umschlagsrückstände übernommen.  
b)\* Restladung aus den Ladetanks Nr. .... übernommen.

### E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks, in folgender Menge: ..... m<sup>3</sup> / l  
a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;  
b) wurde übernommen;  
c)\* muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;  
d)\* muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

### F Slops

10. \* Slops übernommen, Menge: ..... l / kg

### G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....  
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

## Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks ist zwischengelagert im:  
a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: ..... m<sup>3</sup> / l  
b) IBC; Menge: ..... m<sup>3</sup> / l  
c)\* Ladetank; Menge: ..... m<sup>3</sup> / l  
d) sonstigen Restebehälter, und zwar: .....Menge: ..... m<sup>3</sup> / l

12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.

13. Bemerkungen:  
.....

14. ....  
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

## Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/Firma ..... Anschrift.....

### Abgabebestätigung

15. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code\*\*) ..... wird bestätigt. Waschwasser, Menge: ..... m<sup>3</sup> / l

16. Bemerkungen:.....

17. ....  
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

\* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

\*\* Klassifizierung der Abfälle nach EG-Verordnung Nr. 1013/2006

## **Anhang Entladebescheinigung Tankschiffahrt**

### Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6: In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 7: für 7 a) gelten bis zum 1. November 2014 Übergangsbestimmungen (Artikel 6.02 Absatz 1): Das Nachlenzen der Ladetanks ist gemäß Artikel 7.04 nicht erforderlich, aber die zur Verfügung stehenden Systeme müssen so viel wie möglich genutzt werden, auch wenn diese Systeme noch nicht den Bestimmungen von Anhang II der Anwendungsbestimmung des CDNI entsprechen.

Hinweis zu Nummer 8: 8 a) beinhaltet unter anderem Umschlagsrückstände, die in Leckwannen aufgefangen werden.

Für 8 b) gilt bis zum 1. November 2014 die Übergangsbestimmung nach Artikel 6.02 Absatz 1 Buchstabe b, d.h. Restladung muss nicht zwingend übernommen werden, sondern nur wenn ein Lenzsystem vorhanden ist.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 15 bis einschließlich 17 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben!

## **Beschluss CDNI 2013-II-5**

### **Anwendungsbestimmung - Teil C Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

In dem Bewusstsein,

- dass seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zu Bordkläranlagen am 1. Januar 2011 solche Anlagen den Vorschriften der Stufe 2 nach Anhang V der Anlage 2 des Abfallübereinkommens entsprechen müssen,
- dass die Ersetzung von Bordkläranlagen, die diesem Anhang V nicht entsprechen, sich als praktisch schwer durchführbar erweisen oder mit unzumutbar hohen Kosten verbunden sein könnte,

in der Erwägung,

- dass sowohl den einschlägigen Bestimmungen der RheinSchUO als auch der Richtlinie 2006/87/EG in ihrer geänderten Fassung Rechnung zu tragen ist,
- dass es Fahrgastschiffen, die bis zum 1. Januar 2011 noch nicht im Anwendungsbereich des CDNI verkehrten, erlaubt werden sollte, die am 1. November 2009 geltenden Vorschriften anzuwenden,

gestützt auf Artikel 9.02 der Anlage 2 des Übereinkommens,

beschließt das in der Anlage beigefügte Verfahren für die Anwendung des Artikels 9.02 und

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien im Hinblick darauf fest, dass die zuständigen Behörden dieses Verfahren auf Fahrgastschiffe mit Bordkläranlagen anwenden, die vor dem 1. November 2011 eingebaut wurden.

**Anlage**

**Anwendung von Artikel 9.02 der Anlage 2  
für Bordkläranlagen, die vor dem 1.1. 2011 in Fahrgastschiffe eingebaut wurden**

**Verfahren für Ausnahmemöglichkeiten und Bedingungen, unter denen die erlaubten  
Abweichungen als gleichwertig betrachtet werden können**

1. Fahrgastschiffe mit einer Bordkläranlage, die vor dem 1. November 2009 eingebaut wurde, dürfen diese Anlage weiter betreiben, sofern für diese Anlage nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) die Grenz- und Überwachungswerte der Anlage überschreiten die Werte der Stufe II um nicht mehr als den Faktor 2;
  - b) für die Anlage liegt eine Hersteller- oder gutachterliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass die Anlage die typischen Belastungsverläufe, die auf diesem Fahrzeug auftreten, bewältigen kann;
  - c) es liegt ein Klärschlammmanagementplan vor, der den Bedingungen des Einsatzes einer Bordkläranlage auf einem Fahrgastschiff entspricht.
2. Bordkläranlagen, die nach dem 31. Oktober 2009 und vor dem 1. Januar 2011 eingebaut wurden, dürfen weiter betrieben werden, sofern diese Anlagen die Grenzwerte der Stufe I einhalten und die Bestimmungen der Nummer 1 Buchstaben b und c erfüllen.
3. Für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. Januar 2011 gebaut wurden und bis dahin nicht im Anwendungsbereich des CDNI (nach Anlage 1) verkehrten, gelten die Bestimmungen nach Nummer 1 mit abweichendem Datum 1. Januar 2011.
4. Ausnahmen für Bordkläranlagen, die Fahrgastschiffen auf Basis der Härtefallregelungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (§ 24.04 Nummer 4) oder der Anlage II der Richtlinie 2006/87/EG (Artikel 24.04 Nummer 4 oder 24a.04) erteilt wurden, gelten als gleichwertig.
5. Ein Ersatz von Teilen durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart wird nicht als Ersatz der Bordkläranlage angesehen.

## **Beschluss CDNI 2013-II-6**

### **Anwendungsbestimmung – Teil C Sammlung häuslicher Abwässer von Kabinenschiffen mit mehr als 50 Betten - Änderung des Artikels 9.03**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein, dass der Umweltschutz sowie die Sicherheit und Gesundheit des Schiffs-personals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt ein wichtiges Erfordernis ist,

in der Erwägung, dass die Einleitung häuslicher Abwässer für bestimmte Schiffe in Artikel 9.01 Absatz 3 der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) geregelt ist,

in der Erwägung, dass die Sammlung und Behandlung an Bord der betroffenen Schiffe im Übereinkommen nicht näher bestimmt ist,

dass Artikel 9.03 der Anlage 2 des Übereinkommens zu diesem Zweck ergänzt werden sollte,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens,

nimmt den folgenden Absatz 4 des Artikels 9.03 der Anlage 2 des Übereinkommens an:

„4. Der Schiffsführer eines unter Artikel 9.01 Absatz 3 vom Verbot der Einleitung häuslicher Abwässer betroffenen Fahrgastschiffes hat sicherzustellen, dass die häuslichen Abwässer an Bord des Fahrzeugs in geeigneter Weise gesammelt und bei einer Annahmestelle oder -anlage nach Artikel 8.02 Absatz 3 abgegeben werden, sofern das Fahrgastschiff nicht über eine Bordkläranlage nach Artikel 9.01 Absatz 4 verfügt.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

## **Beschluss CDNI 2013-II-7**

### **Akkreditierung von nichtstaatlichen Verbänden**

#### **IG RiverCruise**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und dessen Anlage zur Einführung des Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbands und zur Festlegung der Bedingungen für die Einräumung dieses Status,

unter Bezugnahme auf den Akkreditierungsantrag der Interessengemeinschaft der führenden europäischen Flusskreuzfahrtreedereien (IG RiverCruise) vom 9. Dezember 2013, mit dem diese sich zur Einhaltung der Regeln für den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes verpflichtet,

angesichts der Tatsache, dass die IG RiverCruise auf internationaler Ebene repräsentativ für den Sektor der Rheinkreuzschifffahrt ist,

verleiht diesem Verband den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren, die verlängert werden kann, für die folgenden Tätigkeitsbereiche der ZKR:

- Verbesserung des Umweltschutzes durch Anpassung und Weiterentwicklung des Bordbetriebs;
- Ausarbeitung operativer Standards in diesem Bereich;
- Ausbildung im Bereich Nautik und Technik;

beauftragt den Exekutivsekretär, der IG RiverCruise diesen Beschluss zu übermitteln.

## Beschluss CDNI 2013-II-8

### Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 12. Dezember 2013 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr Kliche Frau HÜLPÜSCH (Stellv.) Herr SPITZER (Sachverständiger)
Belgien:	Herr ARDUI Frau DEWALQUE Herr VERLINDEN (Stellv.) Herr CROO (Stellv.) Herr VERSCHUEREN (Stellv.) Herr HELON (Experte)
Frankreich:	Herr BEAURAIN Frau FREYTOS (Stellv.) Frau BOURBON (Expertin) Frau VERGES (Expertin)
Luxemburg:	Herr NILLES Herr SCHROEDER (Stellv.)
Niederlande:	Herr TEN BROEKE Frau BROUWER (Stellv.) Herr KWAKERNAAT (Stellv.) Herr MULDER (Stellv.)
Schweiz:	Herr REUTLINGER Herr SUTER

Der Vorsitz 2014 obliegt der schweizerischen Delegation.

## Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland):	Herr SPITZER (Vertreter) Herr RUSCHE (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
ITB (Belgien):	Herr SWIDERSKI (Vertreter) Herr VAN PEETERSSEN (Stellvertreter) Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt) Herr ROLAND (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
VNF (Frankreich):	Herr SACHY Herr KISTLER (Stellvertreterin) Herr BOURBON (Sachverständiger) Herr VERGES (Sachverständiger)
Luxemburg:	Herr NILLES Herr SCHROEDER (Stellvertreter)
SAB (Niederlande):	Herr KLEIBERG (Vertreter) Herr LURKIN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Stiftung CH (Schweiz):	Herr NUSSER (Vertreter) Herr SAUTER (Stellvertreter) Frau GEBHARD (Stellvertreter) Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

\*\*\*